

Bürgermeisteramt * Rathausplatz 8* 76477 Elchesheim-Illingen

An die Bürgerinnen und Bürger von Elchesheim-Illingen

Telefon **07245 / 9301-0**

Telefax **07245 / 9301-11**

e-Mail: buergermeisteramt@elchesheim-illingen.de

Sachbearbeiter **Bürgermeister
Rolf Spiegelhalder**

Zimmer-Nr. **204**

Durchwahl **07245/9301 - 10**

Ihr Schreiben vom

Az

Datum **10. September 2020**

Unser Aktenzeichen (bitte immer angeben)

He/Spi/Tr

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der am **Montag, 21. September 2020, um 19.00 Uhr,** im Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden **öffentlichen** Gemeinderatssitzung lade ich Sie sehr herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g

A) Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.07.2020
2. Einwohnerfragestunde gemäß § 33 Absatz 4 Gemeindeordnung
3. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Lachenwiesen – 2. Änderung“
 - 3.1 Beratung und Abwägung über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
 - 3.2 Satzungsbeschluss
4. Neufassung der Abwassersatzung;
Vorberatung
5. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 95 Gemeindeordnung
6. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben;
Bürgerhaus, Gebäudeunterhaltung
7. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben;
Hard- und Software für PC im Rathaus
8. Zuschussbeantragung für Investitionen in Sportstätten;
Sporthalle und Sportplatz
9. Katholisches Kinderhaus Elchesheim-Illingen;

Übernahme des Ausfalls von Elternbeiträgen

10. Katholisches Kinderhaus Elchesheim-Illingen;
Kindergartenbedarfsplanung 2021
11. Katholisches Kinderhaus Elchesheim-Illingen;
Änderung der Betriebserlaubnis und Erhöhung des Stellenschlüssels ab 01.01.2021
12. Bauantrag auf Errichtung eines Carports und Abbruch einer Garage, Burgstraße 9,
Flst.Nr. 1866/4
13. Bauantrag zum Umbau eines Einfamilienwohnhauses und Erhöhung des Dachstuhls,
Mittelstraße 17, Flst.Nr. 26
14. Bauantrag auf Ausbau des Dachgeschosses, Anbau eines Treppenhauses und Erweiterung des Obergeschosses, Hauptstraße 48, Flst.Nr. 144/1
15. Bauantrag auf Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage,
Kirchstraße 17, Flst.Nr. 59
16. Bauantrag auf Genehmigung einer bereits errichteten Dachgaube, Rosenstraße 15,
Flst.Nr. 2940
17. Bauantrag auf Sanierung und Modernisierung eines denkmalgeschützten, ortsprägenden Fachwerkhauses mit Ausbau des Dachgeschosses, Rheinstraße 44, Flst.Nr. 78
18. Informationen, Anfragen, Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Otto Heck

1. Bürgermeister-Stellvertreter

TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Lachenwiesen – 2. Änderung“

3.1 Beratung und Abwägung über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

3.2 Satzungsbeschluss

Verfasserin: Stellv. HAL Sarah Trautwein

- Anlagen:
- Abwägungsübersicht der eingegangenen Stellungnahmen
 - Dokumentation zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen
 - Satzung über den Bebauungsplan
 - Bebauungsplan in A3 mit Zeichenerklärung
 - Begründung zum Bebauungsplan
 - Textteil zum Bebauungsplan

Erläuterung:

Die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Anlage aufgeführt. Die Anregungen wurden ggf. in Plan, Text und Begründung eingearbeitet. Die Änderungen sind rein redaktionell, so dass der Entwurf nicht erneut ausgelegt werden muss.

Herr Traub vom Ingenieurbüro SI Beratende Ingenieure GmbH + Co. KG wird in der Sitzung anwesend sein und für Erläuterungen und Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

- 3.1 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander erfolgt die Abwägung gemäß der beigefügten Anlage (Abwägungsübersicht).
- 3.2 Der Bebauungsplan "Lachenwiesen – 2. Änderung" vom 21.09.2020 wird nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.
- 3.3 Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften vom 21.09.2020 werden nach § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

- | | | | |
|--------------------------|------------|-------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung | _____ | Ja-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung | _____ | Nein-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | _____ | Enthaltungen |

TOP 4 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Neufassung der Abwassersatzung; Vorberatung

Verfasser: RAL Thomas Spinner

Anlagen: - Satzung aktuell
 - Satzung Neufassung

Erläuterung:

Die derzeitige Abwassersatzung der Gemeinde datiert vom 11.12.1995. Seit dieser Zeit wurden neben der Änderung von Gebührensätzen insbesondere auch die Neuregelungen im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr umgesetzt.

Zwischenzeitlich sind einige redaktionelle Änderungen und auch Ergänzungen in die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg eingearbeitet worden. Diese sollten jetzt in die Abwassersatzung eingefügt werden.

Eine Übernahme der Regelungen in der Mustersatzung gibt in der Anwendung der Satzung eine große Rechtssicherheit. Eine Abweichung bzw. die Aufnahme weiterer Regelungen oder Änderungen bedeutet immer auch eine genaue Prüfung der rechtlichen Auswirkungen.

Eine genaue Gegenüberstellung der Änderungen ist äußerst schwierig. Im Folgenden werden daher die wichtigsten Änderungen erläutert. Sie sind im Satzungstext zudem in roter Schrift dargestellt.

Zur weiteren Information ist die derzeitige Satzung, als auch der Satzungsentwurf in der Anlage beigefügt.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Redaktionelle Neufassung, Hinweis Abwasserzweckverband in Absatz 2

§ 2 Begriffsbestimmungen

Redaktionelle Neufassung, Erweiterung Definitionen in Absatz 4

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

Änderung § des WHG

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

Erweiterung bzw. Konkretisierung von Ausschlüssen

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

Änderung § des WHG

§ 11 Grundstücksbenutzung

Änderung § des WHG

§ 12 Grundstücksanschlüsse

Präzisierung Grundstücksanschlüsse

§ 13 und 14 Aufteilung in Private und Sonstige Anschlüsse

- § 15 Genehmigungen
Konkretisierung der einzureichenden Antragsunterlagen zur Grundstücksentwässerung
- § 16 Regeln der Technik
Ergänzung
- § 17 Herstellung, Änderung, Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
Aufnahme der Möglichkeit zur Herstellung durch Gemeinde. Absatz 2
Aufgabenübertragung auf Grundstückseigentümer möglich.
- § 18 Abs. 2 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
Ergänzung
- § 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen
Neuaufnahme der Regelung
- § 21 Abnahme und Prüfung Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
Konkretisierung Abs. 1
§ 21 Abs. 4 Neuaufnahme Regelung Indirekteinleiterkataster
- §§ 25-32 Beitragsregelungen
Neuformulierung der Beitragsregelungen, Übereinstimmung mit Regelungen mit der Wasserversorgungssatzung
- § 41 Absetzungen
Die bisherige Satzungsregelung sieht vor, dass Zwischenzähler zur Ermittlung des Garten- gießwassers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt werden. In der Praxis gibt es diese Zwischenzähler bislang kaum.
Die Mustersatzung des Gemeindetags sieht Formulierungen für beide Alternativen vor. Die Verwaltung schlägt vor die Alternative „Zählereinbau durch den Grundstückseigentümer vor“.
- § 46 Anzeigepflicht
Neufassung des § 46 Absatz 7

Noch in diesem Jahr ist die Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren vorgesehen. Die Neufestsetzung der Abwassergebühren muss dann anschließend in der Abwassersatzung, voraussichtlich im November 2020, verankert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät über den Entwurf zur Neufassung der Abwassersatzung.

Abstimmungsergebnis:

- | | | | |
|--------------------------|------------|-------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung | _____ | Ja-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung | _____ | Nein-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | _____ | Enthaltungen |

TOP 5 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 95 Gemeindeordnung

Verfasser: RAL Thomas Spinner

Anlage: Jahresrechnung 2018

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von dem Ergebnis der Jahresrechnung 2018, dem Stand des Vermögens und der Schulden Kenntnis und beschließt:

1. Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2018 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
2. Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. (siehe Seite 24, 25 des Vorberichts)
3. Die Beteiligungsberichte nach § 105 Abs. 2 GemO am Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken und an der Grundstückseigentümergeinschaft Regionales Rechenzentrum Karlsruhe GbR und die Mitteilung des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg über den Anteil der Pensionsrückstellungen werden zur Kenntnis genommen.
4. Die Jahresrechnung wird zur Aufsichtsprüfung bereitgestellt.

Es betragen die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt je	7.633.631,38 Euro,
im Vermögenshaushalt je	<u>1.814.710,57 Euro,</u>
im Gesamthaushalt je	9.448.341,95 Euro.

Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt	973.242,31 Euro
---	-----------------

Zuführung zur allgemeinen Rücklage	2.121.747,01 Euro
------------------------------------	-------------------

Der Stand der allgemeinen Rücklage beläuft sich zum 31.12.2018 auf 4.028.852,53 Euro bzw. auf 1.241,17 Euro je Einwohner.

Der Stand des Vermögens beläuft sich zum 31.12.2018 in Aktiva und Passiva auf	21.226.839,83 Euro.
---	---------------------

Der Schuldenstand beläuft sich zum 31.12.2018 auf bzw. auf 508,67 Euro je Einwohner.	1.651.130,63 Euro
--	-------------------

Aufgrund technischer Probleme in der Druckerei wird die Jahresrechnung nachgereicht. Der Vorlage liegt zur Information der Vorbericht der Jahresrechnung bei.

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung	_____ Ja-Stimmen
<input type="checkbox"/> Ablehnung	_____ Nein-Stimmen
<input type="checkbox"/> einstimmig	_____ Enthaltungen

TOP 6 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben; Bürgerhaus, Gebäudeunterhaltung

Verfasser: RAL Thomas Spinner

Erläuterung:

Im Haushaltsplan 2020 sind für die Gebäudeunterhaltung (Produkt 28100400, Skt. 4211 0000) insgesamt 12.000 € veranschlagt. Alle zur Verfügung stehenden Mittel wurden zwischenzeitlich in Anspruch genommen. Zur vorzeitigen Ausschöpfung des Planansatzes haben insbesondere die Erneuerung der Batterie der Brandmeldeanlage (ca. 3.000 €), sowie ein Defekt in Fahrstuhl (Ölleitung) geführt.

Mittelfristig muss in der Haustechnik eine Kühlung der Batterie eingerichtet werden, um deren Verschleiß zu verringern.

Aktuell sieht der Gesetzgeber bis 01.01.2021 bei Fahrstühlen den Einbau eines Notrufsystems verpflichtend vor. Dieses fehlt in beiden Fahrstühlen des Bürgerhauses. Die Aufwendungen hierfür belaufen sich auf ca. 6.000 €. Die Maßnahme sollte noch in 2020 umgesetzt werden.

Weiterhin werden weitere vertraglich vereinbarte Leistungen aus Miet- und Wartungsverträgen im Umfang von ca. 2.000 € anfallen, so dass insgesamt überplanmäßige Ausgaben von 8.000 € zu erwarten sind.

Innerhalb der Produktgruppe „2810 Sonstige Kulturpflege“ kann eine Deckungsfähigkeit der überplanmäßigen Aufwendung nicht gewährleistet bzw. sichergestellt werden.

Die Zulässigkeit der überplanmäßigen Ausgabe richtet sich nach § 84 Gemeindeordnung. Die Dringlichkeit, auch Unabwendbarkeit der Maßnahme ist gegeben. Ein Deckungsvorschlag kann derzeit innerhalb der Produktgruppe nicht erfolgen. Es entsteht durch diese Maßnahme aber kein erheblicher Fehlbetrag, so dass die Voraussetzungen zur Genehmigung vorliegen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die überplanmäßigen Aufwendungen wirken sich auf das Gesamtergebnis aus.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die dargestellten überplanmäßigen Ausgaben bei Produkt 28100400, Skt. 4211 0000 in Höhe von 8.000 €.

Abstimmungsergebnis:

- | | | | |
|--------------------------|------------|-------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung | _____ | Ja-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung | _____ | Nein-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | _____ | Enthaltungen |

TOP 7 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben; Hard- und Software für PC im Rathaus

Verfasser: RAL Thomas Spinner

Erläuterung:

Die EDV Ausstattung der Verwaltung bedarf zum einen aufgrund der Hardware (7 Jahre alt), als auch der auslaufenden Lizenzen für MS Office und Windows einer Erneuerung.

Die Verwaltung beabsichtigt 11 neue Rechner (mini Desktop Rechner) für 5 Jahre zu leasen. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Te² GmbH mit ca. 202 €/Monat abgegeben. Die bisher vorhandenen und aufgrund des Datenschutzes nicht mehr zulässigen Außenschnittstellen (Laufwerke, USB) werden abgeschaltet, bzw nicht mehr beschafft. Für die Einrichtung der PC (Software, Fachverfahren) durch das Rechenzentrum fallen weitere ca. 3.500 € an.

Für die auslaufenden Lizenzen sollen MS Office 2019 und Windows 10 erworben werden. Hierfür fallen weitere ca. 9.200 € an. Die Verwaltung hat sich hier zum Kauf der Lizenzen entschieden, weil bei einer alternativen Cloud Lösung (Office 365) die Anforderungen an den Datenschutz derzeit noch nicht vollständig gegeben sind.

Die Leasing Raten und die Aufwendungen für die Einrichtung der PC können im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ggfs. auch durch den Bürgermeister genehmigt werden.

Für die Beschaffung der Lizenzen (9.200 €) ist dagegen die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

Diese wurden verwaltungsseitig leider nicht im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 berücksichtigt, so dass entsprechende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2020 sind bei Produktgruppe 1120 0000 (Organisation und EDV) 5.500 € für immaterielle Vermögensgegenstände; Belegarchivierung) veranschlagt. Darüber hinaus sind keine Planansätze für weitere Maßnahmen verfügbar.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlung sind nach § 84 Abs. 1 S.2 GemO gegeben. Es besteht ein dringendes Bedürfnis und die Finanzierung ist durch die vorhandene Liquidität gesichert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßigen Auszahlung zum Lizenzerwerb bei Produkt 1120 0000 (immaterielle Vermögensgegenstände) in Höhe von 9.200 €.

Abstimmungsergebnis:

- | | | | |
|--------------------------|------------|-------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung | _____ | Ja-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung | _____ | Nein-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | _____ | Enthaltungen |

TOP 8 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Zuschussbeantragung für Investitionen in Sportstätten; Sporthalle und Sportplatz

Verfasser: RAL Thomas Spinner

Erläuterung:

1. Sporthalle

Aufgrund der Undichtigkeit des Sporthallendaches hat das Architekturbüro Resch, Offenburg eine Überprüfung des Gebäudes „Sporthalle“ durchgeführt.

Hierbei wurde das Gebäude umfassend untersucht und eine Handlungsempfehlung mit Kostenermittlung gegeben. Die Untersuchung des Architekturbüros vom August 2020 liegt dem Gemeinderat vor.

Es ergeben sich folgende Sanierungsbereiche mit Kosten:

Phase 1	Notausgänge	27.047 €	Zeitraum: sofort
Phase 2	Dach	530.848 €	Zeitraum 1-2Jahre
Phase 3	Energetik	665.854 €	Zeitraum 4-5 Jahre
Phase 4	Innen	261.378 €	Zeitraum 10 Jahre

Es handelt sich in erster Linie um eine Gebäudeaufnahme und eine Zustandsbewertung mit Handlungshinweisen.

Diese erste Planungsstufe muss noch um weitere Daten von Fachplanern, Fachbehörden und mit Alternativenbetrachtungen verfeinert werden.

Die Verwaltung würde die Thematik Dach und Energetik zusammen angehen, diese Planungen vertiefen und hierfür einen Förderantrag stellen.

Förderprogramme

Aktuell wurde ein Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit dem Schwerpunkt „Sportstätten“ aufgelegt (Fördersatz 45%).

Die Verwaltung sieht die Dringlichkeit der Sanierung der Sporthalle insbesondere in der Undichtigkeit des Daches und der Fluchtwegesituation.

Für einen Förderantrag ist spätestens in der Sitzung des GR am 19.10.2020 ein Beschluss zur beabsichtigten Sanierung in 2021 und der Zuschussbeantragung notwendig.

Parallel zum Bundeszuschuss würde die Verwaltung (ersatzweise) einen Förderantrag für das Sportstättenbauförderprogramm des Landes stellen. Dieser kann dann um einen Zuschuss aus dem Ausgleichstock und ggfs. KlimaschutzPlus ergänzt werden.

2. Sportplatz

Bei einer Durchführung des Investitionsvorhabens müsste insbesondere eine Flutlichtanlage, Beregnung, Winterrasenplatz und Funktionsgebäude angelegt werden. Gespräche mit dem Verein sollen nach der ausstehenden Entscheidung des Petitionsausschusses erfolgen.

Förderprogramm

Für eine Förderung aus dem Sportstättenbauförderprogramm müsste zum 31.12.2020 ein entsprechender Antrag gestellt werden. Entsprechende Vorarbeiten müssen bereits jetzt angegangen werden.

Zusammenfassung

Eine Entscheidung des Gemeinderats über die beabsichtigte Durchführung der Maßnahmen ist für die Sporthalle spätestens am 16.10.2020 wegen des Bundeszuschusses notwendig (siehe Ziff. 1). Aufgrund der Größe des Investitionsvorhabens wollte die Verwaltung dieses bereits im jetzigen Planungsstand vorstellen. Ein positiver Beschluss zum Vorhaben „Sport-halle“ ist bereits jetzt möglich, könnte aber auch am 16.10.2020 erfolgen.

Für den Sportplatz sollte eine Entscheidung noch in 2020 getroffen werden, damit entsprechende Förderanträge zum 31.12.2020 gestellt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat sieht die Sanierung der Sporthalle als Investitionsprojekt für das Jahr 2021 an und beauftragt die Verwaltung die Planungen für die Bereiche Dach+Energetik weiterzuführen, mit dem Ziel einen Förderantrag zu stellen. Eine abschließende Entscheidung soll am 19.10.2020 getroffen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Investitionsvorhaben „Sportplatz“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit den Vorarbeiten zu einer Förderantragstellung.

Abstimmungsergebnis:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung | _____ Ja-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung | _____ Nein-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> einstimmig | _____ Enthaltungen |

TOP 9 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Katholisches Kinderhaus Elchesheim-Illingen; Übernahme des Ausfalls von Elternbeiträgen

Verfasser: RAL Thomas Spinner

Erläuterung:

Zur Entlastung der Kommunen hat die Landesregierung bereits umfassende Maßnahmen auf den Weg gebracht. In der Akutphase der Corona-Pandemie hat das Land den Kommunen im Rahmen der Soforthilfe für Familien und kommunale Einrichtungen insgesamt 200 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Das Land und die kommunalen Spitzenverbände haben auf Basis einer gemeinsamen Finanzkommission am 20.07.2020 weitere Hilfen vereinbart.

Die Soforthilfezahlungen im Rahmen des Hilfspakets für Familien und kommunale Einrichtungen wurden um weitere 50 Mio. Euro aufgestockt. Ziel des Landes und der kommunalen Spitzenverbände war es bei geschlossenen Kinderbetreuungs-einrichtungen die Eltern von Elternbeiträgen und Gebühren zu entlasten. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen ihren Mitgliedern ausdrücklich mit diesen Mitteln die während des Corona-Lockdowns fälligen Elternbeiträge in Kindergärten nicht zu erheben und den kirchlichen Trägern die ausgefallenen Beiträge zu erstatten.

Der Gemeinderat hatte bislang dem Vorgehen der Kirchengemeinde, als Träger der Einrichtung, die Elternbeiträge ab April auszusetzen zugestimmt. Dieses Vorgehen hatte den Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg entsprochen.

Aufgrund der o.g. Ergebnisse der gemeinsamen Finanzkommission schlägt die Verwaltung vor, das der Kirchengemeinde entstandene Defizit bei den Elternbeiträgen von 57.892,65 € aus der erhaltenen Soforthilfe des Landes zu erstatten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Soforthilfe des Landes beläuft sich auf 60.410,05 €. Das Defizit bei den Elternbeiträgen beträgt 57.892,65 €.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme des Defizits der Kirchengemeinde bei den Elternbeiträgen in Höhe von 57.892,65 €.

Abstimmungsergebnis:

- | | | | |
|--------------------------|------------|-------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung | _____ | Ja-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung | _____ | Nein-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | _____ | Enthaltungen |

TOP 10 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Katholisches Kinderhaus Elchesheim-Illingen; Kindergartenbedarfsplanung 2021

Verfasserin: Stellv. HAL Sarah Trautwein

Anlage: Kindergartenbedarfsplanung 2021

Erläuterung:

Nach der Betriebserlaubnis des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) vom 26.08.2015 können seit 01.10.2015 insgesamt 118 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und 30 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren aufgenommen werden.

Stand 01.09.2020 besuchen 93 Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren den Kindergarten. Im Laufe des Kindergartenjahres kommen dann weitere Kinder hinzu, so dass bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.2021) 113 der 118 Kindergartenplätze belegt sein werden.

In den Jahren 2002 bis 2011 lag die Geburtenzahl (mit Ausnahme von 2005) immer über 30, was im Schnitt 34 Kinder pro Jahr ergab. In den Jahren 2012 bis 2019 lagen die Geburtenzahlen meist unter oder minimal über 30 Geburten pro Jahr, so dass durchschnittlich nur noch 30 Geburten pro Jahr erreicht wurden.

In den letzten fünf Jahren (2016-2020) ging die Geburtenzahl nochmals leicht zurück. So können für diesen Zeitraum lediglich noch 27 Geburten pro Jahr verzeichnet werden. Im Jahr 2017 wurde mit nur 24 Geburten die niedrigste Geburtenrate der letzten 20 Jahre erreicht.

Im Jahr 2020 wird die Geburtenzahl voraussichtlich ebenfalls unter 30 liegen. Stand 01.09.2020 sind 12 Geburten registriert. Rechnet man diese Zahl auf 12 Monate hoch, so erhält man für 2020 voraussichtlich insgesamt nur 18 Geburten.

Für die Geburtsjahrgänge 2020 bis 2027 wurden deshalb 24 Geburten pro Jahr angenommen.

Die Belegungszahlen bewegen sich in den Jahren 2021 bis 2027 zwischen 73 und 117 Kindern, wobei die höheren Kinderzahlen jeweils in den Sommerferien bzw. vor dem Wechsel in die Schule erreicht werden. Die aktuell 118 genehmigten Kindergartenplätze reichen demnach gerade so aus.

Da die Betreuungszeiten schon mehrere Jahre nicht mehr angepasst wurden, jedoch immer wieder Nachfragen nach anderen Betreuungszeiten von der Elternschaft aufgekommen sind, wurde durch die Katholische Verrechnungsstelle Durmersheim im Mai 2020 eine Elternumfrage durchgeführt, um den aktuellen Bedarf abbilden zu können.

Die Umfrage hat gezeigt, dass die klassische Regelbetreuung kaum noch benötigt wird. Die Nachfrage nach Ganztagesplätzen und Plätzen mit verlängerten Öffnungszeiten hat dagegen zugenommen.

Um den Elternwünschen Rechnung tragen zu können, ist eine Änderung der Betreuungsformen und somit der Betriebserlaubnis voraussichtlich ab 01.01.2021 angedacht.

Eine der beiden Regelgruppen soll zur Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten werden und die zweite zur Halbtagsgruppe. Durch diese Umstrukturierung würden jedoch 3 Plätze entfallen. Es könnten dann anstatt 118 Plätze im Ü3-Bereich nur noch 115 Plätze angeboten werden. Da sich, wie schon erwähnt, die Belegungszahlen in den Jahren 2021 bis 2027 zwischen 73 und 117 Kindern bewegen, würden auch 115 Plätze im Ü3-Bereich ausreichen. Lediglich im September 2022 ist von 117 Kindern in Elchesheim-Illingen auszugehen. Da es sich jedoch um den Zeitpunkt kurz vor der Einschulung handelt und danach die Schulanfänger ohnehin wegfallen werden, dürfte es auch hier zu keinem Engpass kommen.

Im U3-Bereich soll lediglich eine Anpassung der Betreuungszeit erfolgen, welche jedoch keine Auswirkung auf die Anzahl der Plätze haben wird.

Näheres zur Änderung der Betriebserlaubnis wird unter nachfolgendem TOP 11 erläutert.

Stand 01.09.2020 sind 23 der 30 vorhandenen Plätze für die Kleinkindbetreuung durch Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren belegt. Damit dürften die genehmigten Plätze bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020 ausreichen. Bei erhöhter Nachfrage kann außerdem auf die beiden Tagesmütter verwiesen werden.

Zum Stichtag 01.09.2020 sind 56 Kinder zwischen 1 und 3 Jahren gemeldet. Die Versorgungsquote beträgt demnach bei 30 Plätzen 53,57 %.

In den Jahren 2020 bis 2021 wird die Versorgungsquote (unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Geburtenzahl von 24/Jahr) zwischen 52,63 % und 61,22 % liegen. Hierbei sind die Plätze bei den Tagesmüttern jedoch noch nicht berücksichtigt.

Fazit der Bedarfserhebung ist, dass aktuell die vorhandenen Plätze gerade so ausreichend sein dürften. Da die Gemeinde jedoch derzeit die Erschließung der beiden Wohngebiete „Wörthäcker“ und „Bachstück“ plant, wird etwa ab 2024/2025 mit Sicherheit eine Zunahme des Bedarfs an Betreuungsplätzen verzeichnet werden können. Außerdem kehren immer häufiger Mütter bereits nach einem Jahr Elternzeit wieder ins Berufsleben zurück, was einen erhöhten Bedarf an Plätzen im U3-Bereich zur Folge haben wird.

In den Jahren 2024 bis 2027 werden zum Ende des Kindergartenjahres vermutlich zwischen 94 und 105 Plätze im Ü3-Bereich benötigt werden (somit 21 bis 10 freie Plätze). Wenn man nun noch die Zuzüge von Kleinkindern in die beiden Neubaugebiete berücksichtigt, wird der Katholische Kindergarten mit Sicherheit an seine Kapazitätsgrenze kommen.

Aus diesem Grund befasst sich die Gemeinde bereits gemeinsam mit der Katholischen Verrechnungsstelle Durmersheim mit denkbaren Möglichkeiten, wie weitere Betreuungsplätze geschaffen werden können. Es wird aktuell sowohl ein Umbau der bestehenden Einrichtung, als auch ein Neubau an anderer Stelle geprüft.

Beschlussvorschlag:

Der Kindergartenbedarfsplanung 2021 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- | | | | |
|--------------------------|------------|-------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung | _____ | Ja-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung | _____ | Nein-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | _____ | Enthaltungen |

TOP 11 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Katholisches Kinderhaus Elchesheim-Illingen; Änderung der Betriebserlaubnis und Erhöhung des Stellenschlüssels ab 01.01.2021

Verfasserin: Stellv. HAL Sarah Trautwein

Erläuterung:

Wie bereits im Rahmen der Bedarfsplanung 2021 erläutert, hat die Nachfrage der Eltern nach GT-Plätzen und VÖ-Plätzen in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die RG wird dagegen kaum noch nachgefragt. Aus diesem Grund wurde im Mai 2020 eine Elternumfrage durchgeführt, um den aktuellen Bedarf nach Betreuungsplätzen ermitteln zu können.

Eine der beiden Regelgruppen soll nun zur Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (7:30 Uhr bis 14:30 Uhr) werden und die zweite zur Halbtagsgruppe (7:45 Uhr bis 12:30 Uhr). Durch diese Umstrukturierung würden 3 Plätze entfallen. Es könnten dann anstatt 118 Plätze im Ü3-Bereich nur noch 115 Plätze angeboten werden.

Im U3-Bereich soll lediglich eine Anpassung der Betreuungszeit (ebenfalls VÖ 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr) erfolgen, welche jedoch keine Auswirkung auf die Anzahl der Plätze haben wird.

Aktuell beträgt der Stellenbedarf nach KiTaVO $18,47 + 1,25$ Leitungsfreistellung = **19,72 Stellen**.

Tatsächlich beträgt die Besetzung jedoch nur 92%, sprich $16,99 + 1,25$ Leitungsfreistellung = $18,24$ Stellen + $0,40$ Ausbildungsstelle = **18,64 Stellen**

Durch die tatsächliche Besetzung mit lediglich 92 % fehlt rund 1 Vollzeitstelle. Dies hat zur Folge, dass beim Ausfall einer Erzieherin (z.B. Krankheit) die Kindergartenleitung mit in den Gruppen aushelfen muss und ihren eigentlichen Aufgaben nur schwer nachkommen kann.

Der KVJS hat bereits vor einiger Zeit mitgeteilt, dass eine Stellenbesetzung künftig mit 100 % erfolgen müsse und eine Besetzung weiterhin mit 92 % nicht zulässig sei. Im Rahmen der Änderung der Betriebserlaubnis zum 01.01.2021 wird sich der Stellenschlüssel demnach wie folgt zusammensetzen:

Stellenbedarf nach KiTaVO $18,79 + 1,25$ Leitungsfreistellung = **20,04 Stellen**

Dies bedeutet die Erhöhung des Stellenschlüssels um 1,8 Stellen.

Die Personalkosten belaufen sich für eine Vollzeitstelle auf etwa 60.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der geplanten Änderung der Betriebserlaubnis und der damit verbundenen Erhöhung des Stellenschlüssels um 1,8 Stellen ab 01.01.2021 zu.

Abstimmungsergebnis:

- | | | | |
|--------------------------|------------|-------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung | _____ | Ja-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung | _____ | Nein-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | _____ | Enthaltungen |

TOP 12 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020**Bauantrag auf Errichtung eines Carports und Abbruch einer Garage, Burgstraße 9, Flst.Nr. 1866/4**

Verfasserin: Stellv. HAL Sarah Trautwein

Erläuterung:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hammäcker“.

Es besteht bereits eine Garage im hinteren Teil des Grundstückes. Diese soll jedoch abgebrochen werden. Als Ersatz ist die Errichtung eines Carportes geplant. Dieser soll jedoch nicht an der gleichen Stelle wie bisher die Garage, sondern auf Höhe des Eingangs zum Wohnhaus errichtet werden (zwischen Wohnhaus und Grundstücksgrenze 9 m x 5,7 m).

Im selben Bebauungsplan wurden bereits vergleichbare Carports genehmigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis:

- | | | | |
|--------------------------|------------|-------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung | _____ | Ja-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung | _____ | Nein-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | _____ | Enthaltungen |

TOP 13 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Bauantrag zum Umbau eines Einfamilienwohnhauses und Erhöhung des Dachstuhls, Mittelstraße 17, Flst.Nr. 26

Verfasserin: Stellv. HAL Sarah Trautwein

Erläuterung:

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Die Bauherren beabsichtigen einige Umbaumaßnahmen im Inneren, sowie die Erhöhung des Dachstuhls.

Derzeit beträgt die Firsthöhe 9,30 m und soll auf 10,16 m erhöht werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Gebäude in die Umgebungsbebauung ein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	Zustimmung	_____	Ja-Stimmen
<input type="checkbox"/>	Ablehnung	_____	Nein-Stimmen
<input type="checkbox"/>	einstimmig	_____	Enthaltungen

TOP 14 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Bauantrag auf Ausbau des Dachgeschosses, Anbau eines Treppenhauses und Erweiterung des Obergeschosses, Hauptstraße 48, Flst.Nr. 144/1

Verfasserin: Stellv. HAL Sarah Trautwein

Erläuterung:

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Die Umbauarbeiten finden wesentlich im Inneren des Gebäudes statt. Von der Hauptstraße sichtbar wird jedoch der Anbau des Treppenhauses (zwischen ehemaliger Gaststätte und ehemaligem Saal) sein. Ebenso ein Balkon, welcher in Richtung Hof entstehen soll.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis:

- | | | | |
|--------------------------|------------|-------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung | _____ | Ja-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung | _____ | Nein-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | _____ | Enthaltungen |

TOP 15 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020**Bauantrag auf Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage,
Kirchstraße 17, Flst.Nr. 59**

Verfasserin: Stellv. HAL Sarah Trautwein

Erläuterung:

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Die Bauherren planen die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage.

Das Vorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	Zustimmung	_____	Ja-Stimmen
<input type="checkbox"/>	Ablehnung	_____	Nein-Stimmen
<input type="checkbox"/>	einstimmig	_____	Enthaltungen

TOP 16 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020**Bauantrag auf Genehmigung einer bereits errichteten Dachgaube, Rosenstraße 15, Flst.Nr. 2940**

Verfasserin: Stellv. HAL Sarah Trautwein

Erläuterung:

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Bei einer Ortsbegehung wurde festgestellt, dass auf der Grundstücksseite in Richtung Bachstraße eine Dachgaube ohne Genehmigung errichtet wurde.

Das Vorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis:

- | | | | |
|--------------------------|------------|-------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung | _____ | Ja-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung | _____ | Nein-Stimmen |
| <input type="checkbox"/> | einstimmig | _____ | Enthaltungen |

TOP 17 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Bauantrag auf Sanierung und Modernisierung eines denkmalgeschützten, ortsprägenden Fachwerkhauses mit Ausbau des Dachgeschosses, Rheinstraße 44, Flst.Nr. 78

Verfasserin: Stellv. HAL Sarah Trautwein

Erläuterung:

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Das denkmalgeschützte Fachwerkhaus aus dem Jahre 1776 soll saniert und modernisiert werden. Das bisher unbewohnte Dachgeschoss soll ebenfalls zu Wohnzwecken ausgebaut und mit Dachgauben und Dachflächenfenstern versehen werden.

Eine Begehung und Abstimmung mit der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörde ist bereits erfolgt.

Das Vorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	Zustimmung	_____	Ja-Stimmen
<input type="checkbox"/>	Ablehnung	_____	Nein-Stimmen
<input type="checkbox"/>	einstimmig	_____	Enthaltungen

TOP 18 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. September 2020

Informationen, Anfragen, Verschiedenes

Verfasserin: Stellv. HAL Sarah Trautwein

18.1 Katholisches Kinderhaus Elchesheim-Illingen; Erhöhung der Kindergartenbeiträge ab 01.09.2020

Anlage: Übersicht Elternbeitragsanpassung 01.09.2020

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 01.07.2020 des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg wurde die Gemeinde über die Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 informiert. Diese sieht eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 1,9 % vor.

Mit E-Mail vom 16.07.2020 teilte die Verrechnungsstelle Durmersheim die neuen Kindergartenbeiträge zum 01.09.2020 mit. Da die Elternbeiträge in Elchesheim-Illingen weiterhin hinter den Empfehlungen (Kostendeckung von 20 % durch Elternbeiträge) liegen, wird sich die Erhöhung auf 2 % bis 3 % belaufen. (2019 lag die Elternbeteiligung an den Betriebskosten bei 14,73 %)

Aus der beigefügten Übersicht können Sie die alten sowie die neuen Elternbeiträge ersehen. Die Erhöhung liegt je nach Betreuungsform und Anzahl der Kinder zwischen 1,56 % und 3,7 %.

18.2 Gemeindliches Einvernehmen zu Bauanträgen während der Sitzungspause

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB ist das gemeindliche Einvernehmen binnen zwei Monaten nach Eingang des Baugesuches herzustellen. In drei Fällen hätte die Frist bis zur Sitzung am 21.09.2020 nicht gewahrt werden können.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung für folgende Anträge das Einvernehmen erteilt:

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, Gewerbestraße 5, Flst.Nr. 1021

Mit der Bauvoranfrage sollte abgeklärt werden, ob die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einem Abstand von 2,5 m parallel zur Straße errichtet werden kann. Die Dachfläche soll ein nach Süden flach geneigtes Pultdach sein und mit Photovoltaikmodulen belegt werden.

Bauantrag auf Errichtung eines Schuppengebäudes, Waldstraße 6, Flst.Nr. 175/2

Es wurde die Errichtung eines Schuppengebäudes beantragt, wie es bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehen war. Hier würde bereits vom Baurechtsamt des Landkreises Rastatt die Genehmigung erteilt.

Für folgendes Bauvorhaben hat die Verwaltung das Einvernehmen versagt:

Bauantrag auf Errichtung einer Garage, Murgstraße 11, Flst.Nr. 1092

Beantragt wurde die Errichtung einer Garage (6 m x 6 m), welche etwa 27 m² über das Baufensters hinausragen würde. Die Verwaltung hat die Überschreitung als zu massiv empfunden und deshalb das Einvernehmen versagt.

Das Baurechtsamt des Landkreises Rastatt sieht dies ähnlich. Der Bauherr wurde deshalb aufgefordert, das Vorhaben umzuplanen. Da es im gleichen Bebauungsplan bereits eine Überschreitung des Baufensters um 20 m² gibt, welche als Befreiung genehmigt wurde, könnte dies im Falle der Garage der Murgstraße 11 analog gesehen werden.